

RS UVS Steiermark 2001/09/03 20.3-25/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.2001

Rechtssatz

Bei einem Ölaustritt während der Befüllung eines Heizöltanks, der primär von einem Defekt des Tanks bewirkt wird, ist Verpflichteter der anzuordnenden unaufschiebbaren Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung nach § 31 Abs 3 WRG grundsätzlich nicht das befüllende Unternehmen, sondern der Betreiber der Heizöltankanlage (zB die Wohnungseigentümer eines Hauses mit einer gemeinsamen Heizungsanlage). Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Austritt des Heizöles auf den defekten Grenzwertgeber zurückzuführen ist, der Anlagenbetreiber dem Befüller durch die Haussprecherin mitgeteilt hatte, dass die Anlage laut Mitteilung des Installateurs in Ordnung sei. So hatte der Befüller den Befüllvorgang unterbrochen, als das Heizöl extra leicht über die Tankentlüftung an der nördlichen Hausmauer des Wohnhauses austrat. Daher war es nicht rechtmäßig, die Maßnahmen nach § 31 Abs 3 WRG dem befüllenden Unternehmen aufzutragen, weshalb dessen Maßnahmenbeschwerde berechtigt war.

Schlagworte

Anordnungen Gefahr im Verzug Heizöltank Ölaustritt Verpflichteter Anlagenbetreiber Befüller Verursachung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at